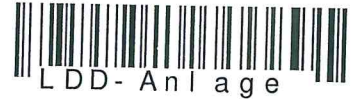


SATZUNG
der
„STIFTUNG ÄUSSERE NEUSTADT DRESDEN“
(Entwurf in der Fassung der Änderung vom 24.4.2017)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform



- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Äußere Neustadt Dresden“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“
- (2) Zweck der Stiftung ist die die Förderung der behutsamen Stadterneuerung in der Äußeren Neustadt, insbesondere durch die Förderung:

- des Landschafts- und Denkmalschutzes,
- der Bildung und Erziehung,
- der Kunst und Kultur,
- der Heimatpflege und Heimatkunde,
- des Umweltschutzes und der Umwelterhaltung,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- des Sports,
- der Kriminalprävention,
- der Integration ausländischer Mitbürger.

Falls kein dringender Bedarf an Förderung durch die Stiftung Äußere Neustadt im Kernbereich der Äußeren Neustadt besteht, können die Aktivitäten der Stiftung Äußere Neustadt im Ausnahmefall auch auf unmittelbar angrenzende Stadtteile ausgeweitet werden.

- (3) Der Satzungszweck wird sowohl durch unmittelbare Aktivitäten der Stiftung selbst als auch über die Bereitstellung von finanziellen und Sachmitteln an andere gemeinnützige Körperschaften im Sinne von § 52 AO oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht. Die Empfänger der Mittel sind verpflichtet, diese ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß Absatz 2 zu verwenden.
- (4) Die im Absatz 2 genannten Zwecke verwirklicht die Stiftung insbesondere durch:
 - die Organisation von Wettbewerben, Ausstellungen und Projekten,
 - Moderation und Meditation,
 - Informierende und aufklärende Publikationen und Veranstaltungen,
 - Mitwirkung in stadtteilbezogenen Bürgergremien.
- (5) Die Zwecke der Stiftung sollen den Gedanken der behutsamen Stadterneuerung in der Äußeren Neustadt befördern.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft vom 11. Mai 1992 näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beiträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters, sowie Dritter erhöht werden. Weiterhin kann das Stiftungsvermögen aus den Rücklagen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Zwecke.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Zweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Vorstandes dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen, Erträge und Nutzung des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Stifter und Ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (3) Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat können gemeinsam bestimmen, dass eine hauptamtliche Geschäftsführung einzusetzen ist. Deren Aufgaben und Kompetenzen regeln Vorstand und Beirat einvernehmlich.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Beirat gewählt. Der erste Vorstand wurde zu Beginn der Tätigkeit der Stiftung vom Stifter benannt. Der erste ordentliche Vorstand wurde vom Beirat in seiner ersten Sitzung gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Veränderungen des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Bestellungsschreiben, Annahmeerklärungen oder sonstige Beweisunterlagen über Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes sind beizufügen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte der Stiftung und die Durchführung der Geschäfte auf einzelne Mitglieder des Vorstandes, auf den Stiftungsbeirat oder einzelne Mitglieder des Beirates übertragen. § 5 (3) bleibt unberührt.
- (3) Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (4) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

§ 8 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.
- (2) Vorstand und Beirat können einvernehmlich eine nach § 5 (3) bestellte Geschäftsführung zur Vertretung ermächtigen. Auch eingeschränkte Vertretungsmacht ist zulässig.

§ 9 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus je einem Vertreter folgender Gremien und Institutionen aus Dresden:

- Geschäftsbereich Stadtentwicklung (Stadtplanungsamt)
- Geschäftsbereich Kultur (Amt für Kultur und Denkmalschutz)
- Geschäftsbereich Soziales (Jugendamt)
- Martin-Luther-Kirchgemeinde Dresden im Evangelisch-lutherischen Kirchspiel Dresden-Neustadt
- Architektenkammer Sachsen
- Gewerbe- und Kulturverein Dresden Neustadt e.V.
- Ortsbeirat Neustadt oder eine andere Bürgervertretung im Stadtteil Äußere Neustadt

Bei strukturellen Änderungen der Institutionen treten die Nachfolgeeinrichtungen oder andere Institutionen, die in gemeinnütziger Weise Einfluss auf die Entwicklung des Stadtteils nehmen an deren Stelle.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden auf 4 Jahre von den unter (1) genannten Einrichtungen bestellt. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt. Sie können vorzeitig nur im Einvernehmen mit der Stiftung abberufen werden. Für den Fall der Verhinderungen ist ein Ersatzvertreter zu bestellen.
- (3) Den Vorsitz des Stiftungsbeirates übernimmt der Vertreter des Geschäftsbereiches für Stadtentwicklung. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Der Vorsitz kann auch auf einen anderen Vertreter des Stiftungsbeirates übertragen werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wählt den Vorstand. Er kann den Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen.
- (2) Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden dem Stiftungsbeirat vorgelegt. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann für ausscheidende Organmitglieder eine Ehrenmitgliedschaft, ohne Rechte und Pflichten gegenüber der Stiftung, erklären.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Bei Entscheidungen über die Bestellung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung müssen drei Viertel der Stimmen des Stiftungsbeirates anwesend sein. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

- (3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (4) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Vorlage muss den Mitgliedern in Textform unter Angaben eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten, spätestens drei Werktage nach dem Antwortdatum, stellt der Vorsitzende sein Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern mit.
- (5) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Im Einvernehmen aller - auch nachträglich - kann von Form und Frist abgewichen werden.

§ 12 Änderung der Satzung, Zusammenlegung und Auflösung

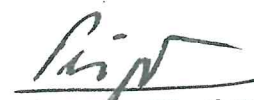
- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsbeirat in gemeinsamer Sitzung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen der Stiftung einen neuen Zweck geben. Der neue Stiftungszweck muss dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters entsprechen. Beide Gremien müssen entsprechend § 11 (1) beschlussfähig sein.
- (2) Gleiches (§ 12 (1)) gilt bei der Auflösung der Stiftung, sonstigen Satzungsänderungen und bei der Abstimmung über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung. Der neue Stiftungszweck muss dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters entsprechen.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Zwecke des § 2 Absatz 2 dieser Satzung. In diesem Fall soll das Vermögen prioritär an eine Stiftung bzw. nachrangig an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übereignet werden. Der Empfänger des Vermögens muss seinen Sitz in Dresden haben.
- (4) Vor Aufhebung oder Änderung der Satzung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und der Stiftungsaufsicht gemäß § 13 einzuholen.

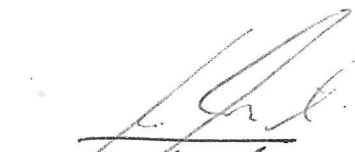
§ 13 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft vom 11. Mai 1992.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.


Geschäftsführer


Vorstand

Dresden, den 24.4.2017



Stiftungssatzung in der am 24. April 2017 vom Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat beschlossen und am 27. Juni 2017 von der Landesdirektion Sachsen genehmigten Fassung.



Roland Schreyer

Referent Stiftungsrecht

